

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 16 472

Bern, 22. November 2016

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichter Stucki
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter

B. _____

Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin



Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen «missbräuchlicher Wissens-Aneignung über hochgeheime private Innehabungen» etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 14. Oktober 2016 (BM 16 26782)

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Verfügung vom 14. Oktober 2016 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter), Rechtsanwalt in H._____, nicht an die Hand. Dagegen opponierte B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe bei der Beschwerdekammer vom 6. November 2016.

1.2 Nachdem sie durch die Verfahrensleitung mit Schreiben vom 9. November 2016 aufgefordert wurde, mitzuteilen, ob sie ihr Schreiben vom 6. November 2016 als Beschwerde behandelt haben möchte, bestätigte sie dieses mit handschriftlicher Eingabe vom 13. November 2016 (Poststempel: 14. November 2016).

1.3 Mit Blick auf das Nachfolgende hat die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme wie folgt:

In zwei Schreiben vom 15. Juni 2016 und 23. Juni 2016 an das Regionalgericht Bern-Mittelland, das die Schreiben an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland weitergeleitet hat, erstattet B._____ Strafanzeige gegen Rechtsanwalt A._____ wegen „*missbräuchlicher Wissens-Aneignung über hochgeheime private Innehabungen des C._____ – seines damaligen Mandanten im Fall Z 02 7034, - die nicht nur C._____ und seine Familie betrafen (!)*“, und wegen der Benutzung dieses Wissens gegen die drei Mitglieder der Familie C._____ „*um überall, wo er nur konnte, alles Negative und Vernichtende verbreiten zu gehen, damit den dreien das meismögliche Ungemach, sowohl in materieller als physischer wie psychischer Hinsicht daraus erwachsen möge, [und] so das Leben der drei in jeder Hinsicht innerhalb der Schweiz, eventuell gar über die Landesgrenze hinaus, in völliger Totalität auf ewig zu verunmöglichen, trachtete*“ (Schreiben vom 15. Juni 2016, S. 3).

Frau B._____ sieht sich als Opfer einer „Verschwörung“, eines „mycelischen Komplottes“ (vgl. Schreiben vom 15. Juni 2016, S. 2 + 3) von Rechtsanwalt A._____, der vor Jahren einmal der Verteidiger ihres (am 03.03.2007 verstorbenen) Vaters, C._____, gewesen sei. Die vollumfängliche Sachlage sei für sie in den anfänglichen 2000-er Jahren nicht ersichtlich gewesen. Zu dem Zeitpunkt habe sich im Prinzip erst D._____ (Anm. StA: zweite Ehefrau von C._____) als ihre Hauptwidersacherin zu erkennen gegeben. So habe damals ihre stetige Abwehr auch nur dieser Frau gegenüber gegolten. Die wahren unterirdisch verlaufenden Fäden dieses mycelischen Komplotts, sollten sich ihr erst viel später eröffnen. „*Die Streuung seiner Dynamitladungen im ganzen Land hatte*

A._____ nämlich bereits Jahre zum voraus schon besorgt gehabt. Sein für ihn unrechtmässig erlangtes Wissen (eben für den von mir gesuchten Fall erhalten) hatte ihn in die höchst bequeme Lage versetzt, zukünftig alle Macht über seinen damaligen Mandanten C._____ mitsamt seiner Familie innezuhaben. Und diese Vormachtstellung (Man bedenke den Ausspruch: „Wissen ist alles“) nutzte A._____ – damals, in der Folge, jetzt und in die ewige Zukunft geplant diabolisch-perfid vorgehend, - vollumfänglich aus! [...] So betone ich mit Nachdruck: Alles, was meiner Mutter und mir an Schaden – hauptsächlich ab den Jahren 2013 – erwuchs, kann ausschliesslich und nur über die Kund- und Weitergabe privatester Geheimnisse aus dem tiefsten Familienursprung, der bis anhin gar der Ehefrau und der Tochter verborgen geblieben waren, durch den Anwalt A._____ erfolgt sein“ (Schreiben vom 15. Juni 2016, S. 3).

Im Schreiben vom 23. Juni 2016 macht Frau B._____ geltend, sie müsse davon ausgehen, dass die Vergehen des Anwalts A._____ sich auch gegen die Justiz selbst wenden, da sie bis am Vortrag von keinem weiteren Gericht die erbetene Antwort erhalten habe. Sie vermutet eine Behinderung der „Rechtskräfte“ durch Rechtsanwalt A._____ (vgl. a.a.O. Seite 1). Mit dieser jetzigen Entwicklung im „Fall C._____“ werde ihr nun aber auch klar, weshalb alle ihre Anwälte und Anwältinnen nach Fürsprecher E._____ nie so gearbeitet hätten, wie von ihnen gewünscht. „Der Anschein, dass allesamt (bis hin nach I._____ bezüglich der Scheidung gegen den Willen meiner beiden Eltern!) aus dem Hintergrund von A._____ manipuliert wurden, erhärtet sich in meinen Augen“ (a.a.O. Seite 1). Lange Zeit sei sie im „Fall C._____“ im Dunkeln getappt. Das wahre Motiv des Handelns von Rechtsanwalt A._____ sei ihr nicht klar gewesen. Dessen Ziel sei nämlich in die weite, sehr weite Zukunft gesetzt gewesen. Die Generalvollmacht vom 19. Dezember 2002 mit den darin vermerkten 10 Jahren habe seine wahren Absichten verbergen sollen. Die Zukunft habe sich erst etwa ab dem Jahr 2013 abzeichnen begonnen. Aus diesem Verständnis heraus erkläre sich für sie der vom „selbsternannten Beistand“ verfasste Brief vom 17. Juni, worin er sich nach dem Fortschreiten der Verkaufsbemühungen ihrer schönen Liegenschaft im F._____ -Quartier erkundige. „Nun zeichnet sich für mich das folgende, jetzt erst völlig verstandene Szenario des „Beistands“ und des im Hintergrund agierenden, den „Beistand“ als Marionette einsetzenden A._____ in seiner vollen Tragweite ab: Der „selbsternannte Beistand“ wird - wie zufällig - über KESB-Papiere, die er mir wohlweislich und warnend, in seinem letzten Brief zukommen liess, im Laufe der Verkaufsverhandlungen in's Geschehen eingreifen, unsere bis anhin freie Hand gegenüber der Käuferwahl urplötzlich aber blockieren, auf dass im Huckepack der Meisterstreich des A._____ zu gelingen vermöchte: Endlich freien und legalen Zugriff auf unser Haus – seinen seit Jahrzehnten gierigen, aber noch unerfüllten Wunsch erfüllt zu bekommen! (a.a.O. Seite 2).

Die Eröffnung einer Strafuntersuchung setzt einen hinreichenden Tatverdacht voraus (vgl. Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (vgl. Entscheid 6B_83012013 vom 10.12.2013, E. 1.4.). Fehlt ein zureichender Verdacht, kommt das einer Nichterfüllung der fraglichen Tatbestände gleich, und die Staatsanwaltschaft erlässt gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO eine Nichtanhandnahmeverfügung. Den Schreiben vom 15. und 23. Juni 2016 sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer strafbaren Handlung von Rechtsanwalt A._____ zu entnehmen. Ein Tatbestand der „missbräuchlichen Wissens-Aneignung“ existiert im Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht, ebensowenig ein anderer Tatbestand, unter den dieser Vorwurf, zumal in der Unbestimmtheit und Weitläufigkeit („...über die Lan-

desgrenze hinaus, in völliger Totalität auf ewig..."), mit welcher er im Schreiben vom 15. Juni 2016 erhoben wird, subsumiert werden könnte. Dass Frau B._____ subjektiv davon überzeugt ist, „*Alles, was meiner Mutter und mir an Schaden – hauptsächlich ab den Jahren 2013 – erwuchs, kann ausschliesslich und nur über die Kund- und Weitergabe privater Geheimnisse aus dem tiefsten Familienursprung, der bis anhin gar der Ehefrau und Tochter verborgen geblieben waren, durch den Anwalt A._____ erfolgt worden sein*“ (Schreiben vom 15. Juni 2016, S. 3), oder dass sie - im Schreiben vom 23. Juni 2013 – aus dem Ausbleiben der bei verschiedenen Gerichten erbetenen Antwort folgert: „*Ich muss somit davon ausgehen, dass die Vergehen des Anwalts A._____ sich auch gegen die Justiz selbst wenden*“, macht zudem deutlich, dass es Vermutungen, resp. persönliche Annahmen und Wertungen von Frau B._____ sind, die den erhobenen Vorwürfen zugrundeliegen. Ein objektiv begründbarer, auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhender Tatverdacht lässt sich daraus nicht herleiten (vgl. dazu BSK StPO, 2. Auflage, Art. 309 StPO N. 27 + 32). Das Verfahren gegen Rechtsanwalt A._____ wird daher wegen Fehlens eines zureichenden Tatverdachts, resp. Nichterfüllung eines Straftatbestands gestützt auf Art. 310 Abs 1 Bst. a StPO nicht an die Hand genommen.

4. In ihren umfangreichen Eingaben an die Beschwerdekammer vom 6. November 2016 sowie vom 13. November 2016 (und auch vom 9. November 2016, wobei diese zur Hauptsache an die Staatsanwaltschaft gerichtet zu sein scheint) hält die Beschwerdeführerin sinngemäss im Wesentlichen Folgendes fest: Vorliegend gehe es nicht um Verschwörungen, sondern um einen offensichtlichen, ihre Familie zerstörenden, todbringenden Komplott, mobilisiert durch den Beschuldigten (Eingabe vom 9. November 2016, S. 1). Die Gründe, weshalb die Strafsache an die Hand zu nehmen sei, seien vielzählig. Sie reichten wahrscheinlich bis in die 1980-er Jahre zurück. Es gehe darum, dass der Beschuldigte durch Wissen alle Macht über C._____ und seine Familie innezuhaben versuchte. Sie und ihre Familie hätten alles verloren: Geld, Erbe, Freunde, Beruf etc. Das Verfahren müsse unbedingt bearbeitet werden, sodass sie, die Beschwerdeführerin, die Auflösung präsentieren könne. Wenn der Beschuldigte gar gegen die Justiz vorgegangen sei, müsse die Staatsanwaltschaft unbedingt genau hinsehen. Es gehe um unendliches Leid. Die Beschwerdekammer müsse den Staatsanwaltschaft an seine Berufspflicht erinnern. Sie, die Beschwerdeführerin, stehe mit ihrem Wissen und ihren Unterlagen zur Verfügung. Erst, wenn eine Befragung des Beschuldigten durchgeführt werde, könne sie ihre Arbeiten auf höherer Ebene fortsetzen. Die Zeit dränge. Sie benötige die Hilfe der Justiz. Sie entsinne sich gewisser Menschen, an welche sie Fragen zu richten habe (Eingabe vom 13. November 2016, S. 1 ff.).
5. Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Verdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen folglich erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachen-

grundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4).

Die Anhandnahme eines Strafverfahrens gegen den Beschuldigten rechtfertigt sich aus juristischer Sicht nicht. Zur Begründung kann integral auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 3). Mit ihren verschiedenen Eingaben vermag die Beschwerdeführerin weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht aufzuzeigen, inwiefern sich der Beschuldigte strafrechtlich verantwortlich gemacht hätte. Im Gegenteil besteht offensichtlich kein objektiver Anfangsverdacht für das Vorliegen irgendeiner strafrechtlich relevanten Handlung. Es liegt überdies weder eine Verschwörung noch ein Komplott vor, selbst wenn dies die Beschwerdeführerin nicht glauben mag.

Damit ist die Beschwerde im Sinne von Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario offensichtlich unbegründet und abzuweisen. Auf die teilweise unsachlichen und insbesondere gänzlich unwesentlichen Ausführungen respektive Kritikpunkte der Beschwerdeführerin braucht nicht näher eingegangen zu werden.

6. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden festgesetzt auf CHF 600.00. Auf die Ausrichtung einer Entschädigung für den Beschuldigten wird verzichtet, da ihm keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden sind.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin
 - dem Beschuldigten
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt G. _____
(mit den Akten)

Bern, 22. November 2016

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.